



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 26.09.2023

Amt: 18 Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Verantwortlich: Dagmar Lazar, Leiterin Amt 18
Vorlagennummer: 2023/18/556

TOP 2

Ladeinfrastruktur für den eÖPNV: Gutachten

Sachverhalt:

Die Stadt Kempten hat den Betrieb des ÖPNV auf den Linien 1-12 im Rahmen eines öDA auf die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs GmbH & Co. KG (KVB) übertragen (Laufzeit öDA: 18.07.2019 – 30.11.2029).

Die Fahrleistungen werden aber nicht von der KVB selbst erbracht, sondern von der KVB an Unterauftragnehmer vergeben. Im Jahr 2020 wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit den Unternehmern Haslach und Berchtold ein entsprechender Fahrleistungsvertrag geschlossen (Laufzeit: 1.8.2020 – 30.11.2029). Beide Subunternehmer bildeten im Vergabeverfahren eine Bietergemeinschaft.

Auf der Grundlage der Clean Vehicle Directive bzw. des SaubFahrzeugBeschG und dem Klimaplan 2035 der Stadt Kempten (Allgäu) besteht die Notwendigkeit, die ÖPNV-Busflotte in Kempten in den kommenden Jahren auf emissionsfreie Antriebe umzustellen.

Vor diesem Hintergrund haben die Busunternehmer Haslach und Berchtold ein Konzept für eine Stromerzeugung unter Nutzung von Photovoltaik-Erzeugungspotenzialen (Eigenstrom) erarbeitet. Zur Realisierung der erforderlichen Ladeinfrastruktur sollen einerseits die jeweiligen Betriebshöfe genutzt werden (Dach-Photovoltaik-Anlagen), zum anderen sollte im Bereich des Bachtelweihers auf Flächen, die Haslach und Berchtold käuflich erworben haben, eine flächendeckende Photovoltaik-Anlage (Solarpark) errichtet werden. Dieser Solarpark sollte mit der ergänzenden Schaffung von Batteriespeichern und eines entsprechenden Ladeparks zum Laden der E-Busse dienen. Dieser Standortvorschlag wurde vom Stadtrat jedoch abgelehnt.

Nachdem die Zielsetzung des Projektes, d.h. Schaffung der Infrastruktur für einen elektrisch betriebenen ÖPNV, für einen zukunftsorientierten ÖPNV in der Stadt Kempten von großer Bedeutung ist, hat die Stadt eigene geeignete Flächen im Stadtgebiet für die Realisierung einer entsprechenden PV-Anlage gesucht.

Eine Fläche im Bereich Bühl-Ost (Flurstücke 160/2, 157, 1968/2, 120, 1408, 101/1, 1969/8, 112/2) erscheint aufgrund der Lage und der Größe geeignet für die Nutzung als PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur.

In Verbindung mit diesem Flächenpotenzial wurde untersucht, unter welchen Rahmenbedingungen die Errichtung einer solchen PV-Anlage zur Stromerzeugung für den ÖPNV in Kempten rechtlich umsetzbar ist.

Dabei sollte das unternehmerische Stromerzeugungsmodell (Haslach/Berchtold) einem

kommunalen Modell gegenübergestellt werden.

Hierfür wurde ein entsprechendes rechtliches Gutachten bei bbh (Becker Büttner Held – Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – PartGmbH) angefordert, das folgende Fragestellungen umfasst:

Fragestellungen:

- Rechtliche Vor- und Nachteile beider Modelle
- Möglichst rechtssicherer Weg für das Modell einer Grundstücksüberlassung an Haslach/Berchtold und mögliche Risiken - zwei Projektvarianten
 - Projektvariante 1: Veräußerung der städtischen Grundstücksfläche „Bühl-Ost“ an die Investoren Haslach und Berchtold
 - Projektvariante 2: Selbstnutzung dieser Grundstücksfläche durch die Stadt Kempten und ihrer Beteiligungsgesellschaften

Ergebnisse:

Projektvariante 1:

- Eine Veräußerung der städtischen Grundstücksfläche "Bühl-Ost" ist vergaberechtlich unzulässig, wenn mit dem Verkauf Verpflichtungen verbunden werden (Baupflicht oder Konzession).
- Das Diskriminierungsverbot macht ein transparentes Vergabeverfahren erforderlich, insbesondere da Bühl-Ost die einzigen geeigneten Flächen sind (nicht beliebig ersetzbar).
- Das Objektivitätsgebot erfordert Transparenz bei Verkauf bzw. Verpachtung einer städtischen Fläche.
- Das Gemeindeförderungsgesetz und das EU-Beihilferecht erfordern Markttransparenz bei Ermittlung des Verkehrswerts.
- Ein direkter Strombezug aus einer eigenen Solaranlage bringt erhebliche Kostenvorteile.
- Diese Kostenvorteile machen Wettbewerbsbeschränkungen sehr wahrscheinlich.
- Mit einem Verkauf oder einer Verpachtung der städtischen Flächen an die Unternehmer Haslach/Berchtold würde die Stadt Kempten aktiv daran mitwirken, einen Markteintritt weiterer Mitbewerber zu verhindern bzw. zu erschweren.
- Die Stadt darf die Entstehung einer solchen Marktstruktur nicht fördern.
- Kartellrechtliche Pflichten widersprechen einer freihändigen Vergabe an Haslach/Berchtold.

Projektvariante 2:

- Die Voraussetzungen für eine eigene wirtschaftliche Betätigung sind gegeben (→ Betrieb des städtischen ÖPNV).
- Die Stadt kann die KVB damit betrauen, d.h. das Grundstück kann direkt an die KVB vergeben werden.
- Die KVB kann den erzeugten Strom selbst nutzen bzw. Subunternehmern zur Verfügung stellen.
- Auch bei einer expliziten Bau- und Betriebspflicht handelt es sich hier um ein vergabefreies In-House-Geschäft.

- Eine Ausschreibungsfreie Übertragung des Grundstücks auf das AÜW wäre dagegen kein In-House-Geschäft. Auch die KVB könnte kein In-House-Geschäft mit dem AÜW tätigen.
- Ausnahme: das AÜW hat 80 % ihrer Umsätze in den letzten drei Jahren im Bereich Dienstleistungen bzw. Bauleistungen mit der KVB oder anderen Unternehmen getätigt.

Fazit:

Im Ergebnis würde eine Selbstnutzung der für die PV-Anlage geeigneten Grundstücksflächen im Bereich Bühl-Ost durch die Stadt Kempten einschließlich ihrer Beteiligungsunternehmen deutlich weniger rechtliche Probleme aufwerfen als eine Nutzungsüberlassung an außenstehende Investoren, insbesondere an die im ÖPNV-Fahrleistungsmarkt bedeutenden Unternehmer Haslach und Berchtold.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die KVB wird beauftragt, ein Ladeinfrastrukturkonzept für den ÖPNV in Kempten zu erarbeiten. Für die Umsetzung des Konzepts werden von Seiten der Stadt die dafür geeigneten und erforderlichen Flächen im Bereich Bühl Ost zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Präsentation Ladeinfrastruktur für den eÖPNV